

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

"Förderverein Evangelische Kindertagesstätte Steinbergen e.V." und

hat seinen Sitz in Steinbergen. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der in der Kindertagesstätte Steinbergen betreuten Kindern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die ev. Kindertagesstätte Steinbergen in der Trägerschaft der ev.-luth. Kirchengemeinde zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie Körperschaften des

privaten und öffentlichen Rechts werden. Soweit Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder sind, werden sie in dem Verein durch eine von ihnen zu bestimmende natürliche Person vertreten.

§4

Beitritt

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, sofern die Mitgliedschaft vom Vorstand des Vereins genehmigt wird. Widerspricht der Vorstand der schriftlichen Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Mitgliedschaft als genehmigt .

§5

Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres austreten. In besonders zu begründenden Fällen kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin zulassen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer in den Fällen des § 5 durch den Tod des Mitgliedes oder durch Beschluß des Vorstandes. Der Vorstand kann beschließen, daß ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, wenn es die Interessen des Vereins in gröbliche Weise oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung mindestens drei Monate im Rückstand ist.

§7

Beiträge

Die Höhe des Jahresmindestbeitrages für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Höhere freiwillige Beiträge sind zulässig. Die Beiträge können durch Lastschriftverfahren oder gegebenenfalls durch Überweisung jährlich entrichtet werden. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§9

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen. Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben dürfen nur im Rahmen tatsächlich vorhandener Mittel geleistet werden.

§10

Vereinsvermögen

Der Verein soll nach Möglichkeit keine Vermögensgegenstände erwerben, sondern diese den Trägern der Sachkosten der Evangelische Kindertagesstätte Steinbergen zur Verfügung stellen. Die Vermögensgegenstände gehen damit in das Eigentum der Evangelischen Kindertagesstätte Steinbergen über.

§11

Jahresrechnung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Die geprüfte Jahresrechnung ist mit einem Schlußbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastungserteilung vorzulegen .

§12

Organe

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§13

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie haben Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Alle Mitglieder werden schriftlich geladen. Wenn das Einladungsschreiben einem an der Evangelische Kindertagesstätte Steinbergen betreutes Kind des Mitgliedes als Boten übergeben wird, gilt die Übergabe als Zustellung.

§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastungserteilung des Vorstandes und des Kassenwartes
6. Festsetzung der jährlichen Beiträge
7. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
8. Änderung der Satzung
9. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er durch den/der 2. Vorsitzenden vertreten.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§15

Tagesordnung

(1) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist die aufgestellte Tagesordnung beizufügen. Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung sind vom/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Anträge zur Tagesordnung können eine Woche vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind im Rahmen der Tagesordnung nach Abwicklung der anderen Punkte zu erledigen.

(3) Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge, deren Beschlußfassung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, können nur gem. Absatz 2 gestellt werden.

§16

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner ständigen Vertreter/in (2. Vorsitzender/Vorsitzende, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassenwart/ der Kassenwartin, alle mit Stimmrecht, sowie dem Leiter/der Leiterin der Evangelische Kindertagesstätte Steinbergen und dem Elternratsvorsitzenden/der Elternratsvorsitzende sowie einem Trägervertreter/einer Trägervertreterin der Evangelische Kindertagesstätte Steinbergen mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende allein, oder der/die 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart/der Kassenwartin oder dem Schriftführer / der Schriftführerin.

§17

Aufgaben des Vorstandes

Cl) Der/Die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Schriftführer/die Schriftführerin erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt die Protokolle. Seine/Ihre Vertretung regelt der Vorstand.

(3) Der Kassenwart/Die Kassenwartin führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er/Sie darf Ausgaben erst leisten, wenn die entsprechenden Ausgabeanweisungen von zwei anderen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes des Vereins unterzeichnet sind.

§18

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Der/Die 1. Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung, stellt die Beschlußfähigkeit fest und verliest die Tagesordnung mit den nach § 15 Abs. 2 und 3 eingereichten Ergänzungen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Punkt der Tagesordnung zu sprechen. Die Redezeit kann durch Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder begrenzt werden.

§19

Protokoll

(1) über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß u.a. ersichtlich sein, wann und wo sie stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat und welche Wahlen durchgeführt worden sind, einschließlich der Wahlergebnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom/der 1. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 20

Wahlen

(1) Bei den Wahlen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird durch Handerheben gewählt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht im 1. Wahlgang kein Bewerber/keine Bewerberin die nach Satz 2 geforderte Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.

(2) Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom/der 1. Vorsitzenden zu ziehen ist, bei der Wahl des/der 1. Vorsitzenden durch den Wahlleiter/der Wahlleiterin.

(3) Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§21

Abstimmung und Satzungsänderung

- (1) Bei Abstimmungen wird sinngemäß entsprechend § 20 Abs. Satz 2 verfahren.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§22

Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem/der 1. Vorsitzenden zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Zwischen der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll und dem Tage der Versammlung, müssen vier Wochen liegen
- (3) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich 3/4 der Mitglieder des Vereins für die Auflösung des Vereins aussprechen. Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, so muß eine 2. Versammlung mit einer 2-wöchigen Ladungsfrist erneut einberufen werden. Zwischen der 1. und der 2. Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen
- 4) Diese 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen. Diese Versammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit

§23

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Steinbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung bei der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat, vorrangig für die Kindertagesstätte Steinbergen.

§24

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen ,hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der DS-GVO,- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 der DS-GVO,- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der DS-GVO,- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der DS-GVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus .